

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

381. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2016 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW) hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2017 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- 1) Die Gesellschafterversammlung stellt den von der Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit einer Bilanzsumme von 3 328 878,59 €, ergänzt durch einen Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016, fest.
- 2) Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2016 von 599 968,71 € wird vollständig durch Entnahmen aus der Kapitalrücklage ausgeglichen. Danach ergibt sich zum 31. Dezember 2016 ein Bilanzgewinn von 0,00 €.
- 3) Die Geschäftsführung wird für das Jahr 2016 entlastet.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 18. April 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW):

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (RBW), Bergisch Gladbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschafts-

prüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 11. Juli 2017

GPA NRW
Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses nach Terminabsprache in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW),

Friedrich-Ebert-Straße 75, 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 17. Juli 2017

Rheinisch-Bergische
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (RBW)
gez. Volker S u e r m a n n
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2017, S. 258

**382. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma CABB GmbH, Anlagenänderung
der NMCA-Anlage**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1.2 G/E-§16-23/17-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma CABB GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth bzgl. der Anlagenänderung der NMCA-Anlage, auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3889, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 24. Juli 2017

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2017, S. 259

**383. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Firma CABB GmbH, Anlagenänderung
der MCA-Anlage**

Bezirksregierung Köln
53.8851.4.1.2 G/E-§16-24/17-Ba

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950/FNA-Nr. 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma CABB GmbH, Industriestraße 300, 50354 Hürth bzgl. der Anlagenänderung der MCA-Anlage, auf dem Werksgelände in 50354 Hürth, Gemarkung Hürth,

Flur 8, Flurstück 3889, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die Anlagenänderung der MCA-Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. In diesem Verfahren ergeben sich keine signifikanten Änderungen der UVU Bewertung hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich ist.

Köln, den 24. Juli 2017

Im Auftrag
gez. B a u l i g

ABl. Reg. K 2017, S. 259

**384. Bekanntmachung nach UVPG
h i e r : Wasserversorgungsverbandes
Euskirchen-Swisttal
Tiefbohrung (Erkundungsbohrung)**

Einzelfallprüfung nach Art. 4 Abs. 2, 3 in Verbindung mit Anhang III der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie) in Verbindung mit § 3c, Nr. 13.4 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal – Tiefbohrung (Erkundungsbohrung)

Bezirksregierung Köln
54.1-1.1- und 3.2-(4.1)-7.3

Köln, den 13. Juli 2017

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Münsterstraße 9, 53881 Euskirchen hat gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Durchführung einer Tiefbohrung (Erkundungsbohrung) auf dem Grundstück Gemarkung Arloff, Flur 6, Flurstück 33 sowie für die im Rahmen dieser Erkundungsbohrung geplante Förderung von Grundwasser zur Durchführung eines Pumpversuches in einer Menge von max. 20 m³/h – 490 m³/d und insgesamt aber nicht mehr als 3000 m³/7 Tagen und der Einleitung dieses Wassers über ein mobiles belüftetes Absetzbecken in die Erft beantragt.

Nach Art. 4 Abs. 3 der UVP-Änderungsrichtlinie und § 3c, Nr. 13.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Tiefbohrung zum Zweck der Wasserversorgung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III der UVP-Änderungsrichtlinie aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. V e s p e r

ABl. Reg. K 2017, S. 259

**385. Bekanntmachung
h i e r : des Jahresabschlusses 2016
des Aggerverbandes**

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 19. Juni 2017 den testierten Jahresabschluss 2016 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach eingesehen werden.

Gummersbach, den 19. Juni 2017

Der Vorstand
gez. Prof. Dr. Lothar S c h e u e r

ABl. Reg. K 2017, S. 260

**386. Verlust Dienstausweis
h i e r : Stadt Aachen Nr. 1003069**

Der Dienstausweis Nr. 1003069, Inhaberin Katharina Derichs, ausgestellt vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung am 1. Juni 2016 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Stadt Aachen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung, 52058 Aachen, zuzuleiten.

Aachen, den 14. Juli 2017

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. L e j e u n e

ABl. Reg. K 2017, S. 260

**387. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3071631463, 300010634, 345045207.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 12. Oktober 2017 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. Juli 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 260

**388. Aufgebot mehrere Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3222229456, 4212216693 und 4212216768 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 17. Juli 2017

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 260

**389. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400365205 und 3411608437, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 11. Juli 2017

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 260

**390. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070683200.

Aachen, den 11. Juli 2017

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2017, S. 260

E Sonstige Mitteilungen

391. Liquidation

h i e r : des Männergesangverein Weiß 1878 e. V.

Die Eintragung der Auflösung des o. g. Vereins mit der Registernummer VR 12680 ist am 7. Juli 2017 durch das Amtsgericht Köln im Vereinsregister eingetragen worden. Etwaige Gläubiger werden gebeten, sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 261

392. Liquidation

**h i e r : Freunde und Förderer der
Gemeinschaftshauptschule Gangelst e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter VR 60258 eingetragene Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftshauptschule Gangelst e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 261

393. Liquidation

h i e r : Wasserleitungsverein Ahe e. V.

Der Verein „Wasserleitungsverein Ahe e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter VR 213, ist aufgelöst und befindet sich somit im Liquidationsstadium.

Eventuelle Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2017, S. 261

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.